

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 25.07.1916

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1916.) 63. Stück

Inhalt:

N^o 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juli 1916, betreffend Polizeivorschriften für die Privatananschlußbahn Hohenkirchen—Schillig.

N^o 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Polizeivorschriften für die Privatananschlußbahn Hohenkirchen—Schillig.
Oldenburg, den 15. Juli 1916.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium für den Betrieb der Privatananschlußbahn der Marineverwaltung von Hohenkirchen nach Schillig die folgenden Polizeivorschriften erlassen:

§ 1.

Die Fahrgäste und sonstige Personen müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, die von der Kommandantur Wilhelmshaven zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen des Abschnittskommandeurs Schillig,

der von ihm besonders bestellten, mit Ausweis versehenen Militärpersonen und des Zugführers Folge zu leisten.

§ 2.

1. Das Betreten der Bahn, sowie das Betreten der zur Bahn gehörenden Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngbietes begriffenen Beamten, sowie den dienstlich tätigen deutschen Offizieren und Beamten der Marineverwaltung gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.
2. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als sie nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.
3. In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.
4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörenden Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, dem die Aufsicht über das Vieh obliegt.
5. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Radfahrer, Reiter, Fußgänger sowie Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

6. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.
7. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.
8. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Türen verboten.
9. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus den Wagen zu werfen.
10. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, dürfen in die zur Personenbeförderung bestimmten Wagen nicht mitgenommen und auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 3.

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 100 *M* bestraft, sofern nicht

nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe
verwirkt ist.

Oldenburg, den 15. Juli 1916.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Scheer.

Dr. Schmidt.